

Universitätsbibliothek Wuppertal

Geschichte der Schulen von Elberfeld

Jorde, Fritz

Elberfeld, 1903

Schulvorstände

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.
Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

urn:nbn:de:hbz:468-1-4915

Schulvorstände.

Bis gegen das Jahr 1812 waren wie überall im bergischen Lande auch in Elberfeld die weitaus meisten Schulen Veranstaltungen von Familienvätern, die sich zur Einrichtung einer Schule zusammengeschlossen und für den Unterhalt derselben verpflichtet hatten. Von jeher war es der Stolz eines Stadtteils und der Ruhm einer Bauernschaft gewesen, eine eigene Schule zu besitzen, und glaubten sich die Bewohner eines Bezirks zur Gründung einer solchen kräftig genug, dann traten die Ansässigen unter ihnen zu einer Beratung zusammen und übertrugen ihre Sorge für Schule und Lehrer fähigen Männern, die sich Schulvorsteher, Deputierte oder Scholarchen nannten. In der Regel hatte jede Schule zwei solcher Vorsteher. Diese zogen mit einem Kollekttenbuch durch die Häuser ihres Bezirks, mieteten eine Schulstube und statteten sie aus mit Bänken für die Kinder und mit einem Tisch für den Meister. Auch beschafften sie für beide die notwendigsten Schulbücher. Für die „Kammer“ des Lehrers aber kauften sie aus den gesammelten Geldern noch ein Bett und Teller und Tassen für seinen weiteren Bedarf. Die Schulvorsteher brachten den Lehrer in Vorschlag, und um einen tüchtigen Meister für ihre Schule zu gewinnen, scheuteten sie nicht beschwerliche Wege weit über die Berge. Einer Versammlung aller Schulinteressenten wurde der Bewerber vorgestellt, und hatte er bei diesem wichtigen Akte durch seine Schreibprobe und durch die kräftige Stimme, mit der er ein Kirchenlied ohne Anstoß gesungen, den Beifall seiner Wähler gefunden, dann wurde ihm seitens der Schulvorsteher ein „Berufsschein“ ausgestellt und der Tag seines Eintritts endgültig bestimmt.

Ein Festtag für die Schulgemeinde, aber ein Tag besonderer Arbeit für die Vorsteher war es, wenn der Lehrer in frohem Zuge zu seiner Schule geleitet wurde. Die Schulvorsteher führten die Kinder ihres Bezirks dem einziehenden Meister weit entgegen, die begüterten Interessenten saßen mit ihren Frauen stattlich im Wagen, und gerne wurde es gesehen, wenn junge Männer hoch zu Ross den Zug eröffneten. Ehe der Lehrer sein Amt antrat, hatten die Schul-

vorsteher eine weitere Repräsentationspflicht zu erfüllen. Sie führten ihn durch die Häuser und Hütten seines neuen Bezirks; die Interessenten machten den Meister aufmerksam auf die Vorzüge ihrer Kinder und dankten für den Anstandsbesuch mit kräftiger Bewirtung. Um die durchweg kärgliche Einnahme des Schulmeisters zu erhöhen, war ihm einmal im Jahre ein „freier Umgang“ d. h. eine Kollekte berufsmäßig gestattet und nahte der von ihm ersehnte Sammeltag, dann zog einer der Schulvorsteher mit dem Meister durch die Häuser und Höfe und sah darauf, daß angemessen und nicht zu dürftig gesteuert wurde.

Mit derselben Sorge überwachten die Vorsteher die Lehrtätigkeit ihres Meisters, besuchten seine Schule, prüften die Kinder und erstatteten pflichtgemäß einmal im Jahre der versammelten Schulgemeinde einen eingehenden Bericht über den Stand der Schule und über das Verhalten des Lehrers.

Seitdem durch Synodalbeschuß alle Lehrer im Herzogtum Berg der Aufsicht der Prediger unterstellt worden waren, führte der Ortspfarrer den Vorsitz in jener Versammlung, und herkömmlich war es, daß er bei dieser Gelegenheit den Schulvorstehern gebührenden Dank aussprach für ihre Treue im Amte.

Die Vorsteher der katholischen Schule in Elberfeld wurden „Provisoren“ genannt, die der reformierten und lutherischen Pfarrschule „Scholarchen“. Das Scholarchat war ein hochangesehenes, verantwortungsreiches Amt. Die Scholarchen waren Mitglieder des Presbyteriums, und die angesehensten Bürger der Stadt betrachteten es als eine Auszeichnung, Scholarchen zu sein. Der dienstälteste Pastor der Gemeinde bildete mit den beiden Scholarchen den Schulvorstand.

Das patriarchalische Verhältnis zwischen Schulvorstehern und Schule wurde mit den Beziehungen gelöst, in welchem die Schulgemeinde zu ihrer Veranstaltung von alters her gestanden, als unter der französischen Herrschaft Napoleon I. das bergische Schulwesen in die staatliche Machtssphäre zog und durch sein einschneidendes Gesetz vom Jahre 1811 Schule und Lehrer unter staatliche Aufsicht stellte. Der Schulgemeinde war das Recht auf die Schule entzogen worden, und die Schulvorstände hatten damit ihre ehemalige Selbständigkeit und ihren maßgebenden Einfluß auf Schule und Lehrer verloren. Justus Gruner stellte durch seine die Schulaufsicht regelnde

Verordnung vom 3. (15.) Juli 1814 die Schulvorstände unter die unmittelbare Aufsicht des Schulpflegers.

„Den Schulpflegern untergeordnet“, so heißt es in seinem oben erwähnten Schulgesetz, wird für jede Gemeine-Schule . . . ein eigener Schulvorstand bestehen.

Dieser Schul-Vorstand wird aus dem Pfarrer und zwei Ein-sassen des Schulbezirks, unter dem Namen Schulvorstand, gebildet. Die Schulvorsteher werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag des Schulpflegers, Bürgermeisters und Pfarrers vom Kreis-Direktor ernannt und alle zwei Jahre erneuert. Doch können die Austritenden allezeit wieder ernannt oder bestätigt werden. Jeden Monat versammelt sich der Schul-Vorstand an einem festbestimmten Tage, um das Wohl der ihm anvertrauten Schule zu berathen.“

Gleichzeitig erließ der General-Gouverneur eine ausführliche Dienstvorschrift für die Schulvorsteher, welche die Aufgaben und Pflichten derselben bis ins Kleinste hinein regelte, eine Vorschrift, welche eine Reihe von Jahren hindurch Geltung behielt und in ihrer Vortrefflichkeit heute noch als die Grundlage aller Anweisungen für Schulvorstände betrachtet werden darf.

Nach der 41 Paragraphen umfassenden Anweisung für Schulvorstände waren diese verpflichtet, die Sorge für das Schulhaus zu übernehmen, über die Einhaltung des Lehr- und Stundenplanes zu wachen, für Vertretung des Lehrers in Krankheitsfällen zu sorgen u. dgl. Als eine wichtige Aufgabe sollten es die Schulvorstände auffassen, den Lehrer zu unterstützen in dem Bestreben, sich Achtung in der Gemeinde zu verschaffen. „In dem Verhältnis der Pfleger und Vorstände zu dem einzelnen Lehrer“, sagt Gruner wörtlich, „ist nichts wesentlicher, als daß die ersten dem letzteren auf die rechte Weise zu Hülfe kommen. Da dieser der unmittelbare geistige Lebensspender der Jugend ist, so kommt es nicht sowohl darauf an, nur seinen Fehlern nachzuspüren, als vielmehr, ihm durch alle Mittel Mut, Lust, Liebe, Freudigkeit in seinem Thun zu erhalten. Nicht aus Furcht, sondern aus dem eigenen inneren Triebe wird das Beste geboren. Also sollen die Vorgesetzten dem Lehrer Freunde sein und in jeder Weise mit ihrem geistigen Vorrate aushelfen, sowohl im Einzelnen, als indem sie ihn, soviel möglich, auf den allgemeinen Standpunkt stellen, von welchem jetzt das Heil des deutschen Volkes ausgehen muß.“

Am 1. November 1829 trat für Elberfeld eine neue Schulordnung ins Leben, die Schulvorstände wurden aufgehoben und an ihre Stelle trat Wilberg als städtischer Schulinspektor. Da er jedoch ein Eindringen in die inneren Verhältnisse einer jeden Schule als unmöglich erkannte, beantragte Wilberg schon im Juni 1831 die Wiedereinrichtung eines Schulvorstandes für jede einzelne Schule und entwarf mit vier anderen Mitgliedern der städtischen Schulkommission eine neue Anweisung für die zu bildenden Schulvorstände. Auf der Grundlage der Gruner'schen Verordnung wurde die Wahl derselben getätig, die Stadt in genau abgegrenzte Schulbezirke geteilt, und am 11. April 1832 wurden die Schulvorstände auf dem Rathause feierlich in ihr Amt wieder eingeführt.

Die nicht leichte Wiederherstellung der Einzel-Schulvorstände und die Instruktion für dieselben wurde in nachstehender Bekanntmachung durch das „Elberfelder Fremdenblatt“, jetzt „Täglicher Anzeiger“, veröffentlicht.

„Instruction
für die Vorstände der Elementarschulen in der Stadt- und
Sammtgemeinde Elberfeld.

1. Für jede Elementarschule der Kommüne werden aus den Bewohnern des Schulbezirks wenigstens 2 Vorsteher gewählt, Familienväter, welche Achtung und Zutrauen ihrer Mitbürger genießen, Interesse für das Schulwesen haben, und im Stande sind, für Erziehung, Unterricht, zweckmäßige Belehrung und ein geregeltes Schulleben den Sinn um sich her zu wecken, zu nähren und zu erhöhen. Diese Männer des Schulbezirks und einer der Herren Pfarrer bilden den Vorstand der Bezirksschule, der bei allen wichtigen Angelegenheiten der Schule des Bezirks, z. B. bei der Wahl des Lehrers für dieselbe, Feststellung der Schulstunden, des Schulgeldes &c. von der Schulkommission mit zu Rathé gezogen werden muß.

2. Die Obliegenheiten der Schulvorsteher umfassen im Allgemeinen Alles, was das Gedeihen der Schule innerlich und äußerlich befördern, was eine merkbar gewordene Störung im Wirken für den Zweck der Schulen entfernen und Unregelmäßigkeiten in Betreff des Schulbesuchs, Bezahlung des Schulgeldes, Entlassung der Kinder aus der Schule &c. verhüten kann.

3. Die Schulvorsteher fertigen in Beziehung des Lehrers ein Inventarium an über das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Schule, sorgen für die Erhaltung und wachen auf den zweckmäßigen Gebrauch desselben, bemerken es im Inventarium, wenn in Betreff des Vermögens der Schule eine Änderung eingetreten ist, machen darüber die Anzeige in der Sitzung des Schulvorstandes, durch welchen es zur Kenntnisnahme der Schulkommission gelangt.

4. Die Schulvorsteher führen die Aufsicht über das Schulgebäude, sorgen dafür, daß es in gehörigem Zustande bleibe, beaufsichtigen die nöthigen Reparaturen, und achten darauf, daß der Schule die erforderlichen Schulgeräthe und Lehrmittel nicht mangeln.

Nöthige Herstellungen am Gebäude bringen die Vorsteher bei der Ortsbehörde oder bei den kirchlichen Gemeinden in Antrag. Wenn der Lehrer etwas als Bedürfniß für die Schule anerkennt, so hat er sich deshalb an den Schulvorstand zu wenden, welcher darüber an die Schulkommission berichtet, wenn es das Innere der Schule, oder an die Stadtverwaltung, wenn es das Schulgebäude betrifft.

5. In Verbindung mit der städtischen Behörde sorgen die Schulvorsteher dafür, daß jährlich das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder ihres Bezirks angefertigt werde und daß diese Kinder auch zur Schule gehen. Obgleich zufolge eines Staatsgesetzes der Schulzwang nur in sofern Statt findet, daß jedes schulpflichtige Kind irgend eine gesetzliche Schule besuchen soll, so ist es doch zu wünschen, daß die Kinder, welche noch des Elementarunterrichts bedürfen, in die Schule ihres Bezirks gehen und nicht von einer zur andern laufen.

6. Wenn Eltern verlangen, daß ihre Kinder eine andere Elementarschule, als die zu ihrem Bezirk gehörige, besuchen sollen, so haben sie sich deshalb an einen Schulvorsteher zu wenden und diesen mit den Gründen ihres Vorhabens bekannt zu machen. Dieser bringt dies Gesuch in der nächsten Sitzung des Schulvorstandes zur Sprache, der dann die Gründe des Gesuchs prüft, und wenn er sie gültig findet, den Erlaubnisschein dazu ertheilt, der, mit dem Namen des Inspektors unterschrieben, den Eltern eingehändigt wird. Besser wird es sein, wenn die Schulvorsteher den Wechsel der Schule so viel wie möglich verhüten, und nöthig ist es, daß sie es sich angelegen sein lassen, die Lehrer vor unbilligem Ansinnen der

Eltern sc. nach Kräften zu sichern, und ihren Schulen Zutrauen zu verschaffen und zu erhalten.

7. Wenn Eltern, die nicht von der Armenanstalt unterstützt werden, Ermäßigung des Schulgeldes oder freien Unterricht begehrn, so müssen sie dieß und die Veranlassung dazu dem Lehrer, und dieser muß es den Schulvorstehern vortragen, welche nach Untersuchung der Lage und Umstände der Bittenden ihr Gutachten darüber in der nächsten Sitzung des Schulvorstandes zur Berathung mittheilen, und dem Schulvorstande kommt dann die Entscheidung zu.

8. Wenn Eltern verlangen, daß ihre elfjährigen Kinder nur halbe Tage lang zur Schule gehen sollen, so müssen die Eltern ihr Gesuch und die Gründe dafür durch den Lehrer an den Schulvorstand bringen, welcher, wenn das Gesuch zulässig ist, den Lehrer veranlaßt, einen Prüfungsschein, die Befähigung des Kindes zum Fortlernen und die schon erworbenen Fertigkeiten im Lesen, Schreiben sc. derselben aussprechend, den Eltern zu übergeben, welcher Schein, vom Inspektor unterschrieben, für den Zweck Gültigkeit hat.

9. Kinder, welche ihre Vorbildung in der Elementarschule vollendet haben, und aus der Schule treten sollen, können nur nach einem Statt gefundenen Examen entlassen werden, welchem der Schulvorstand beiwohnt. Ein ausgestelltes, von allen Gliedern des Schulvorstandes, vom Lehrer und Schulinspektor unterschriebenes Zeugniß über den Grad der Befähigung der Kinder zu ihrer Fortbildung, ihr Betragen sc. wird den Kindern, welche entlassen werden, überreicht, welches Zeugniß nicht allein die Sorgfalt der Kommüne für das Schul- und Erziehungswesen ehrenvoll beurkundet, sondern auch für den Besitzer im bürgerlichen Leben großen Vortheil haben kann.

10. Die Schulvorsteher halten darauf, daß der Unterricht zur bestimmten Zeit beginne und daß die Schulstunden nicht verkürzt werden.

Ohne Anzeige an den Schulvorstand und an den Schulinspector darf der Lehrer die Schule nicht ausscheiden, und die Ferienzeit darf ohne Genehmigung des Schulvorstandes und des Inspectors nicht über die gesetzliche Frist ausgedehnt werden.

11. Der Schulvorstand sorgt überhaupt dafür, daß der Lehrer, als solcher, seine Pflicht thue, aber auch, daß der Lehrer das ihm festgesetzte Einkommen regelmäßig, d. h. unverkürzt und zur gehörigen Zeit erhalte, und in dem ungestörten Genuß aller seiner

Rechte gesichert werde, weshalb sich auch der Lehrer, wenn ihm etwa sein Recht verkümmert werden sollte, zunächst an den Schulvorstand zu wenden hat, der den Lehrer gegen Ungerechtigkeit schützen, und durch Beweise der Achtung gegen ihn in der zur Förderung seiner Wirksamkeit erforderlichen Achtung bei den Gliedern seines Schulbezirks zu erhalten suchen wird.

12. Den gewöhnlichen Sitzungen des Schulvorstandes, welche wenigstens alle zwei Monate statt finden, so wie auch den außergewöhnlichen woht der Lehrer bei, wenn die Berathung in denselben das Innere der Schule betrifft.

Elberfeld, am 16. März 1832.

Die städt. Schul-Kommission;

Namens derselben, der Präses, Ober-Bürgermeister:

Brüning."

Die Schulvorsteher wurden von der städtischen Schulkommission gewählt und vom Landrate, später unmittelbar von der Regierung, bestätigt.

Eine Umwandlung der Elberfelder Schulvorstände wurde im Jahre 1848 von den Elementarlehrern der Stadt gewünscht. In jenem unruhigen Jahre, in welchem eine Kommission der Preußischen National-Versammlung mit den Vorarbeiten für eine Schulgesetzgebung betraut worden, sollten die Elementarlehrer nach einer Oberpräsidial-Verfügung vom 9. Juni 1848 zu Kreiskonferenzen zusammen berufen werden, um in diesen ihre Wünsche und Ansichten in bezug auf die bevorstehende Neorganisation des Volks-schulwesens vorzutragen. Auf Einladung des Oberbürgermeisters v. Carnap traten am 26. Juni 1848 die Hauptlehrer von Elberfeld im Bürgersaal des Rathauses zusammen und sprachen sich u. a. für die Wiederherstellung der alten Schulgemeinden und für einen aus diesen gewählten Schulvorstand mit erweiterten Rechten aus.

„Alle unbescholtene Hausväter der Schulgemeinde“, so heißt es in dem Protokoll über jene Versammlung, „wählen aus ihrer Mitte eine Schulvertretung, bestehend für eine einklassige Schule aus 12, für mehrklassige Schulen aus 18 Gliedern.“

Diese Vertretung hat die Verpflichtung, das innere und äußere Wohl der Schule zu wahren; sie hat dagegen das Recht, die Schulvorsteher und in Verbindung mit dem Schulvorstande die Lehrer der Schule zu wählen.

Der Schulvorstand besteht aus dem Ortspfarrer als Vorsitzenden, aus dem Lehrer und aus dreien von der vorbezeichneten Vertretung gewählten Schulinteressenten."

Nachdem ruhige Zeiten auch für die Volkschule wieder eingetreten, blieben die Schulvorstände nach den Bestimmungen vom 16. März 1832 weiter bestehen.

Bei der Neuordnung des Elberfelder Volksschulwesens im Jahre 1881 wurden die alten Schulvorstände aufgelöst und neue durch die Schuldeputation an ihre Stelle gesetzt.

Die jüngste, am 28. November 1896 von der Regierung genehmigte Anweisung für die Elberfelder Schulvorstände hat folgenden Wortlaut:

„Anweisung
für die Schulvorstände der öffentlichen Volksschulen
in der Stadt Elberfeld.“

§ 1.

Der Schulvorstand hat unter Leitung und Aufsicht der städtischen Schuldeputation, deren Organ er ist, über die ihm untergeordnete Schule die Aufsicht zu führen.

§ 2.

Diese Aufsicht erstreckt sich sowohl auf die äußern wie auf die innern Angelegenheiten der Schule.

Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Aufsicht über die äußere Ordnung der Schule, über das Schulhaus, die Schuleinrichtungsgegenstände und Lehrmittel, die Fürsorge, daß die schulpflichtigen Kinder rechtzeitig der Schule zugeführt werden, die Einhaltung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit, die Überwachung des Schulbesuches und der Schulversäumnisse, die Ausübung der dazu erforderlichen Einwirkung auf die Eltern und Vormünder;

2. die Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtsbetriebes und der Schulzucht;

3. die Aufsicht über das amtliche und außeramtliche Verhalten der Lehrer und Lehrerinnen.

Der Schulvorstand hat zu dem Ende die Befugnis, nach vorgängiger Anzeige an den Stadtschulinspektor durch seine mit besonderem Auftrage versehenen Mitglieder die Schule innerhalb der Schulzeit besuchen zu lassen und von dem Unterrichtsbetriebe, der

Schulzucht und dem Verhalten der Lehrer sich in fort dauernder eingehender Kenntnis zu erhalten. Die wahrgenommenen Mängel sind dem Schulvorstande zur Kenntnis zu bringen, welche entweder selbst darauf das Nötige veranlaßt oder dem Kreisschulinspektor Anzeige zu machen hat.

Der Schulvorstand hat, wenn er vom Kreisschulinspektor damit beauftragt wird, die feierliche Einführung der neuangestellten Lehrer in das Amt zu bewirken.

Der Schulvorstand soll den Entlassungsprüfungen beiwohnen und hat das Recht, an den Schulrevisionen und Versetzungsprüfungen teilzunehmen.

Über die Entlassung entscheidet der Schulvorstand im Einvernehmen mit dem Rektor (Hauptlehrer).

In Ermangelung solchen Einvernehmens hat der Rektor (Hauptlehrer) die Entscheidung des Kreisschulinspektors einzuhören.

Der Schulvorstand hat über die vorzeitige Zulassung zur Schulentlassungsprüfung zu befinden, soweit dies nicht dem Kreisschulinspektor oder der Regierung vorbehalten ist.

Er hat das Recht, die von dem Hauptlehrer oder Rektor aufgestellten Pensenverteilungen und Stundenpläne einzusehen und sie an die zuständige Stelle weiterzugeben. Außerdem hat der Schulvorstand die Haus- und Schulordnung zu genehmigen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Schulleitern und den Lehrern, die durch Instruktion für die Rektoren nicht ihre Erfülligung finden, hat der Schulvorstand in erster Instanz zu entscheiden.

Bei Besetzung der Rektor-(Hauptlehrer)-stelle an der Schule ist der Schulvorstand über die von der Schuldeputation in Vorschlag zu bringende Persönlichkeit gutachtlisch zu hören.

Endlich hat der Schulvorstand Aufträge und Anweisungen der Schulauffichtsbehörden auszuführen. Eine Vertretung der Schule nach Außen und in Rechtsverhältnissen steht dem Schulvorstande nicht zu.

§ 3.

Die Schulvorstände bestehen aus drei bis fünf von der Schuldeputation zu wählenden Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.

In betreff der Verpflichtung zur Annahme von Stellen in den Schulvorständen und der Fortführung der angenommenen

Stellen finden die Bestimmungen im § 79 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 entsprechende Anwendung.

§ 4.

Zu jeder Sitzung des Schulvorstandes ist der Rektor (Hauptlehrer) der betreffenden Schule, falls er nicht schon nach § 3 zum Mitgliede des Schulvorstandes gewählt ist, zuzuziehen. Er ist berechtigt, an den Verhandlungen und Abstimmungen teilzunehmen.

§ 5.

Den Vorsitz in dem Schulvorstande führt das von dem Oberbürgermeister dazu ernannte Mitglied des Schulvorstandes und in dessen Verhinderung ein anderes von demselben im voraus dazu bestimmtes Mitglied des Schulvorstandes.

§ 6.

Die Schulvorstände versammeln sich, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens aber alle Vierteljahre, auf Einladung des Vorsitzenden. Dieser muß den Schulvorstand berufen, wenn wenigstens 2 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen, und zwar dann innerhalb 3 Tagen.

Der Schulvorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern beschlußfähig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7.

Mitglieder des Schulvorstandes, welche an dem Gegenstande der Beschlusßfassung persönlich beteiligt sind, haben sich der Teilnahme an der Beratung und Beschlusßfassung zu enthalten.

§ 8.

Der Königlichen Regierung bleibt das Recht vorbehalten, die Anweisung für die Schulvorstände nach Anhörung der Schuldeputation, des Oberbürgermeisters und der Stadtverordnetenversammlung zu ergänzen und abzuändern.

Düsseldorf, den 28. November 1896. II. A. II. 6437.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen:

(gez.) Hamann.